



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Vom 28.07.2023 (LGRB-Az.: RPF91-4760-3/30)

Das Regierungspräsidium Freiburg erlässt auf der Grundlage von § 29 Abs. 5, § 37 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) i. V. m. Artikel 1 der Verordnung des Umweltministeriums zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Geologiedatengesetz (GeolD-ZuVO) vom 17. September 2020 folgende

## **Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorien von Bohrungen inkl. Bohrlochmessungen**

1. Es werden die, in der Anlage aufgeführten Datenkategorien jener geologischen Daten festgesetzt, die vor dem 30.06.2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – LGRB) übermittelt oder übergeben worden sind (Altdatenbestände). Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung sind Daten aus Bohrungen, die am 16.11.2020, am 1.03.2021 und am 26.08.2021 mit einem Einzelbescheid kategorisiert wurden. Ausgenommen sind auch Daten aus Bohrungen, für die bereits ein Verwaltungsverfahren zur Festsetzung der Datenkategorie eingeleitet wurde.
2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung**

Zu. 1

Die Kategorisierung der geologischen Daten erfolgt auf Grundlage des Geologiedatengesetzes – (GeolDG). Das GeolDG, welches am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist, löst das Lagerstättengesetz ab. Das GeolDG schafft die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können, vgl. § 1 S. 1 GeolDG.

Daten aus geologischen Untersuchungen sollen - nach den gesetzlichen Vorgaben des GeolDG - durch die zuständige Behörde kategorisiert werden.

An die jeweilige Kategorisierung der Daten knüpft sich insbesondere die zeitlich gestaffelte öffentliche Bereitstellung, die ein zentrales Element des GeolDG darstellt. Das GeolDG erstreckt sich ausdrücklich auch auf die, bei den staatlichen geologischen Diensten vorhandenen Altdatenbestände, vgl. § 29 GeolDG.

Nach § 29 Abs. 5 GeolDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie für nichtstaatliche geologische Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind.

Die Festsetzung der Datenkategorien gibt die zuständige Behörde spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 Satz 3 GeolDG).

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - LGRB). Die Aufgabenzuweisung für das LGRB in seiner Funktion als Geologischer Dienst des Landes und somit als zuständige Behörde nach § 37 Abs. 1 GeolDG ist durch die Verordnung des Umweltministeriums zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Geologiedatengesetz (GeolD-ZuVO) vom 17. September 2020 erfolgt.

Von einer Anhörung Beteiligter wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) abgesehen. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der umfassenden Altdatenbestände des LGRB, die dem LGRB von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen übermittelt wurden. Der hohe Verwaltungsaufwand durch diese Vielzahl rechtfertigt es, von einer Anhörung abzusehen.

Die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Festsetzung der Datenkategorien beruht auf § 29 Abs. 5 Satz 1 GeolDG i.V.m § 3 Abs. 3 GeolDG. Sie differenziert zwischen den in geologischen Untersuchungen gewonnenen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das LGRB entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Nachweisdaten sind Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen, vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeolDG. Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeolDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind, vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeolDG. Eine Konkretisierung von Fachdaten erfolgt in § 9 GeolDG.

Bewertungsdaten sind Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des

geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten, vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeolDG. Eine Konkretisierung erfolgt in § 10 GeolDG.

Die gem. Ziffer 1 Satz 2 von der Allgemeinverfügung ausgenommenen Datensätze wurden am 16.11.2020, am 1.03.2021 und am 26.08.2021 durch Einzelbescheid kategorisiert. Für die gem. Ziffer 1 Satz 3 ausgenommenen Datensätze wurde am 3.04.2023 ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, um die Daten durch Einzelbescheid zu kategorisieren. Das LGRB gibt auf schriftliche Anfrage Auskunft darüber, ob ein jeweiliger Datensatz von der Allgemeinverfügung ausgenommen ist.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung wird am 28.07.2023 im Staatsanzeiger und am selben Tag auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen>) veröffentlicht und gilt am Folgetag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 LVwVfG). Die Allgemeinverfügung kann im Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Freiburg ist die Klage zu erheben bei dem  
Verwaltungsgericht Freiburg  
Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Karlsruhe ist die Klage zu erheben bei dem  
Verwaltungsgericht Karlsruhe  
Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Stuttgart ist die Klage zu erheben bei dem  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Tübingen ist die Klage zu erheben bei dem  
Verwaltungsgericht Sigmaringen  
Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Baden-Württemberg ist die Klage zu erheben  
bei dem  
Verwaltungsgericht Freiburg  
Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg

Freiburg, den 28.07.2023

gez. Prof. Dr. Jörg-Detlef Eckhardt  
Abteilungspräsident